

*Sonderdruck aus:*

# Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

Herausgegeben von  
Axel Frhr. von Campenhausen · Karl-Hermann Kästner  
Christoph Link · Hans Martin Müller  
Dietrich Pirson · Peter von Tiling

**Axel Frhr. v. Campenhausen**  
Entwicklungstendenzen im kirchlichen Gliedschaftsrecht

**Hanns Engelhardt**  
Einige Gedanken zur Kirchenmitgliedschaft  
im kirchlichen und staatlichen Recht

**Axel Frhr. v. Campenhausen / Joachim E. Christoph**  
Zur Konfessionalität einer Theologischen Fakultät

**Hermann Weber**  
Körperschaftsstatus für die Religionsgemeinschaft  
der Zeugen Jehovas in Deutschland?



41. Band 2. Heft      Juni 1996

*Dieser Sonderdruck ist im Buchhandel nicht erhältlich*

# Körperschaftsstatus für die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland?\*

Von Hermann Weber

I. Der Sachverhalt .....	173
II. Zuerkennung des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Zeugen Jehovas bereits nach dem Recht der DDR? .....	175
1. Verleihung des Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch die staatliche Anerkennung vom 14. März 1990? .....	176
a) Rechtslage nach der Verfassung der DDR von 1949. ....	176
b) Die Verfassung der DDR von 1968/1974. ....	177
c) Keine Änderung nach der „Wende“ .....	179
2. Zuerkennung der Körperschaftsrechte durch § 2 KirchStG DDR? .....	179
a) Ordnungsgemäßes Zustandekommen des Kirchensteuer- gesetzes? .....	180
b) Die Bedeutung der Regelungen zur Anerkennung von Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Kirchensteuergesetz der DDR .....	181
c) Die Auslegung des § 2 Nr. 4 KirchStG DDR. ....	183
d) Inhalt des Körperschaftsstatus nach §§ 2, 3 KirchStG DDR .....	187
e) Besonderheiten für Berlin? .....	189
III. Anspruch auf Verleihung der Körperschaftsrechte nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V S. 2 WRV? .....	190
1. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V S. 2 WRV als Einräumung eines (uneingeschränkten) öffentlich-rechtlichen Anspruchs ...	191
2. Antrag .....	193
3. Antragsberechtigte Religionsgemeinschaft .....	194
4. Gewähr der Dauer .....	196
a) Verfassung .....	196
b) Zahl der Mitglieder .....	199
5. Ungeschriebene Verleihungsvoraussetzungen .....	200
a) Erfordernis der Rechtstreue .....	201
aa) Inhalt des Rechtstreueerfordernisses .....	201
bb) Einwände gegenüber der Rechtstreue der Zeugen Jehovas .....	204
(1) Haltung zu Bluttransfusionen .....	204

---

\* Der Beitrag ist hervorgegangen aus einem Rechtsgutachten für die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland, das von dieser im Verfahren gegen das Land Berlin vor dem OVG Berlin (vgl. unten unter I) vorgelegt worden ist.

(2) Arbeits- und sozialrechtliche Behandlung der „Sondervollzeitdiener“ .....	208
b) Hoheitsfähigkeit .....	214
aa) Hoheitsfähigkeit im weiteren Sinne .....	214
bb) Hoheitsfähigkeit im engeren Sinne .....	215
c) Weitere inhaltliche Voraussetzungen für die Verleihung der Korporationsqualität (Kulturvorbehalt, Anerkennungs- würdigkeit)? .....	216
IV. Ergebnis .....	222

## I

*Der Sachverhalt*

Die „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland“ mit Sitz in Berlin begehrt in einem derzeit beim BVerwG anhängigen Verwaltungsstreitverfahren gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für kulturelle Angelegenheiten, die Feststellung, daß sie Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, hilfsweise die Verpflichtung des beklagten Landes, ihr die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Lande Berlin zu verleihen. Zugrunde liegt dem folgender Sachverhalt:

Die „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland“ ist hervorgegangen aus der „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in der DDR“. Sie ist in religiöser Hinsicht ein Zweig der „Watch Tower Bible and Tractat Society of Pennsylvania“ mit Sitz in Brooklyn N. Y./USA und ist bisher in den neuen Bundesländern und in Berlin (Ost) tätig. Die Aktivitäten der Zeugen Jehovas – damals noch unter der Bezeichnung „Bibelforscher“ – in Deutschland gehen bis auf das Jahr 1897 zurück. Ihre im Jahre 1926 gegründete Gesellschaft mit dem Namen „Internationale Bibelforscher-Vereinigung, Deutscher Zweig“ wurde 1927 im Vereinsregister des AG Magdeburg als Verein registriert. Unter der Naziherrschaft wurde der Verein verboten, seine Registrierung im Vereinsregister gelöscht. Im September 1945 erfolgt eine Neugründung, der Verein wurde wiederum beim AG Magdeburg in das Vereinsregister eingetragen. Am 31. August 1950 verbot der Innenminister der DDR den Verein, der seinen Namen inzwischen in „Jehovas Zeugen, Internationale Bibelforscher-Vereinigung, Deutscher Zweig e. V.“ geändert hatte; daraufhin wurde in der Bundesrepublik eine – heute noch existierende – Gesellschaft mit dem Namen „Wachturm Bibel- und Traktatgesellschaft, Deutscher Zweig e. V.“ gegründet. Nach der Wende in der ehemaligen DDR übersandte der Ministerrat – Amt für Kirchenfragen – den Zeugen Jehovas unter dem 14. März 1990 eine Urkunde mit dem folgenden Wortlaut:

## „Staatliche Anerkennung

Die

„Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in der DDR“

mit Sitz in Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, ist staatlich anerkannt. Mit der staatlichen Anerkennung ist die Religionsgemeinschaft rechtsfähig und legitimiert, auf der Grundlage des Artikels 39 (2) der Verfassung der DDR ihre Tätigkeit auszuüben“.

Im Begleitschreiben des Ministerrats vom selben Tag heißt es unter anderem:

„Es ist mir eine Ehre und große Freude, Ihnen ... die Anerkennungsurkunde für die ‚Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in der DDR‘ überreichen zu können. Die Gemeinschaft gehört damit zu den über 30 Kirchen und Religionsgemeinschaften, die in der DDR auf der Grundlage von Artikel 39 (2) der Verfassung und weiterer gesetzlicher Bestimmungen der DDR ihre Tätigkeit selbständig in voller Freiheit ausüben und Rechtsfähigkeit besitzen.“

Mit Schreiben vom 23. Oktober 1990 an den Magistrat und Senat der Stadt Berlin teilte die „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in der DDR“ mit, sie sei der Auffassung, auf Grund der genannten Anerkennung durch den Ministerrat gehöre sie zu den in § 2 des – in der Anlage 2 (Kap. IV Abschn. I Nr. 5) zum Einigungsvertrag enthaltenen – DDR-Kirchensteuergesetzes („Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens“, künftig: KirchStG DDR) genannten Religionsgemeinschaften und habe demzufolge auf Grund dieses Gesetzes den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt. Diese Vorschrift (und der mit ihr in engem Zusammenhang stehende § 3 KirchStG DDR) lauten:

- „§ 2. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind:
1. im Bereich der Evangelischen Kirche:
    - a) die Evangelische Landeskirche Anhalts,
    - b) die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg,
    - c) die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebiets,
    - d) die Pommersche Evangelische Kirche,
    - e) die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs,
    - f) die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
    - g) die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,
    - h) die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen
 sowie jeweils auch deren Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie deren Verbände;
  2. im Bereich der Katholischen Kirche
    - a) das Bistum Berlin,
    - b) das Bistum Dresden-Meißen,
    - c) die Apostolische Administratur Görlitz,
    - d) das Bischöfliche Amt Erfurt-Meiningen,
    - e) das Bischöfliche Amt Magdeburg,
    - f) das Bischöfliche Amt Schwerin
 sowie jeweils auch deren Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände;
  3. die jüdischen Kultusgemeinden;
  4. andere Religionsgesellschaften, die die gleichen Rechte haben.

§ 3. Religionsgesellschaften sind auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer

Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.“

Im selben Schreiben bat die „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in der DDR“ den Magistrat und Senat der Stadt Berlin um schriftliche Bestätigung ihrer Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts. In einem späteren Schreiben beantragte sie unter Aufrechterhaltung ihres bisherigen Rechtsstandpunkts vorsorglich die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft im Lande Berlin gem. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V WRV. Beides wurde von der Senatsverwaltung für kulturelle Angelegenheiten abgelehnt. Hiergegen erhob die Religionsgemeinschaft Klage vor dem VG Berlin. Die Klage wurde im Hauptantrag – Feststellung der Eigenschaft der Klägerin als Körperschaft des öffentlichen Rechts – zurückgewiesen; auf den Hilfsantrag der Klägerin wurde das Land Berlin unter Aufhebung des ablehnenden Bescheids verpflichtet, der Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Lande Berlin zu verleihen<sup>1</sup>. Gegen das Urteil des VG haben sowohl die Religionsgemeinschaft als auch das Land Berlin Berufung eingelegt; beide Berufungen hat das OVG Berlin zurückgewiesen und das erstinstanzliche Urteil in vollem Umfang bestätigt<sup>2</sup>. Hinsichtlich der Berufung des beklagten Landes hat das OVG die Revision zum BVerwG zugelassen, die zwischenzeitlich eingelegt worden ist<sup>3</sup>.

Im folgenden soll erörtert werden, ob der „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas“ bereits nach dem Recht der DDR der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zugekommen ist (und noch heute zukommt) bzw. ob ihr – falls das zu verneinen sein sollte – ein Anspruch auf Verleihung der Körperschaftsrechte nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V WRV zusteht.

## II

### *Zuerkennung des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Zeugen Jehovas bereits nach dem Recht der DDR?*

Einer Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland“ bedarf es dann nicht, wenn sie diesen Rechtsstatus bereits nach dem Recht der früheren DDR erworben (und ihn später nicht wieder verloren) hat. Bis zu ihrem Verbot durch den Innenminister der DDR durch die zitierte Verfügung vom 31. August 1950 war die Religionsgemeinschaft unstrittig als privatrechtlicher Verein organisiert; eine erneute Eintragung in das Vereinsregister

<sup>1</sup> VG Berlin, Urt. v. 25. 10. 1993 – 27 A 214/93, abgedruckt in NVwZ 1994, 609.

<sup>2</sup> OVG Berlin, Urt. v. 14. 12. 1995 – 5 B 20.94, abgedruckt in NVwZ 1996, 478 = ZevKR 41 (1996) S. 223.

<sup>3</sup> BVerwG, Az. 7 C 11.96.

nach dem Verbot ist nicht erfolgt. Als Rechtsgrundlage für einen Erwerb der Körperschaftsrechte nach dem Recht der DDR kommen daher allein die „Staatliche Anerkennung“ durch den Ministerrat mit Urkunde vom 14. März 1990 und die zitierten Regelungen der §§ 2, 3 KirchStG DDR in Betracht.

1. *Verleihung des Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch die staatliche Anerkennung vom 14. März 1990?*

Die rechtliche Bedeutung der „Staatlichen Anerkennung“ der „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in der DDR“ durch den Ministerrat der DDR vom 14. März 1990 kann nur auf dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklung der Rechtslage der Religionsgemeinschaften in der DDR seit 1949 zutreffend beantwortet werden:

a) Rechtslage nach der Verfassung der DDR von 1949

Die erste Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949<sup>4</sup> hat in Art. 43 fast wörtlich die wesentlichen Regelungen des Art. 137 III WRV übernommen. Die Vorschrift lautet:

„Art. 43. (1) Es besteht keine Staatskirche. Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften wird gewährleistet.

(2) Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze.

(3) Die Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren. Andere Religionsgemeinschaften erhalten auf ihren Antrag gleiche Rechte, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften zu einem Verbandsverband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(4) Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Steuern auf Grund der staatlichen Steuerlisten nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zu erheben.

(5) Den Religionsgemeinschaften werden Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.“

Erhalten blieben damit auch der traditionelle Rechtsstatus der sogenannten „altkorporierten“ und der ihnen gleichgestellten Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 43 III S. 1 Verf. DDR 1949) und der Anspruch anderer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf Gewährung des gleichen Rechtsstatus bei Erfüllung der verfassungsrechtlich geregelten Voraussetzungen (Art. 43 III S. 2 Verf. DDR 1949). In der Staatspraxis wurde der verfassungsrechtlich garantierte Status der Religionsgemeinschaften allerdings rasch ausgehöhlt<sup>5</sup>. Speziell der Rechtssta-

<sup>4</sup> GBl. DDR S. 4.

<sup>5</sup> Vgl. die umfassende Darstellung der Entwicklung bei O. Luchterhandt, Die Gegenwartslage der Evangelischen Kirche in der DDR. Eine Einführung, Jus Ecclesiasticum, Bd. 28, Tübingen 1982, S. 6ff. m. zahlr. w. N.

tus der Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts wurde in Rechtslehre und Rechtspraxis der DDR unter Berufung auf den Charakter des „sozialistischen Rechts“ als eines einheitlichen Rechts, in dem die traditionelle Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht entfallen sei, in Frage gestellt und in seiner Bedeutung auf die Anerkennung der Religionsgemeinschaften als juristische Personen reduziert: Die einschlägige Position der „sozialistischen Rechtslehre“ wird in der grundlegenden Monographie von *W. Meinecke*<sup>6</sup> wie folgt zusammengefaßt:

„Zu allem bisher Dargelegten tritt aber nun noch ein ganz entscheidender Faktor, der die Unverwendbarkeit des Terminus ‚Körperschaft öffentlichen Rechts‘ für die Beschreibung der Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften in der DDR unterstreicht. Seit der Beratung und Beschlußfassung über die Verfassung ist von der Rechtswissenschaft der DDR klar herausgearbeitet worden, daß es in der volksdemokratischen Ordnung der DDR die Trennung des Rechtes in ‚öffentliches‘ und ‚privates‘ Recht und einen Gegensatz zwischen privatem und öffentlichem Recht nicht mehr gibt. Das sozialistische Recht der DDR ist ein einheitliches Recht; seine Basis sind die bereits geschaffenen sozialistischen Produktionsverhältnisse, seine Hauptaufgabe ist die Sicherung der Arbeiter-und-Bauern-Macht und der sozialistischen Errungenschaften. Dieses einheitliche sozialistische Recht ist Ausdruck dafür, daß der Widerspruch zwischen den Interessen der einzelnen Bürger und den Interessen der Gesamtheit der Gesellschaft mit der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus grundsätzlich überwunden ist. Wenn es aber kein ‚öffentliches‘ Recht in der DDR mehr gibt, so ist damit auch das Rechtsinstitut ‚Körperschaft des öffentlichen Rechts‘ gegenstandslos und hinfällig geworden. Der Sache nach beinhaltet die Bezeichnung der Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts also nicht mehr als ihre Anerkennung als juristische Personen, die selbstverständlich die Anerkennung des vollen Maßes juristischer Handlungsfähigkeit einschließt, dessen die Religionsgemeinschaften bedürfen.“<sup>7</sup>

In der Sache bedeutet das, daß der – durch staatliches Recht verliehene – Status der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts mangels entsprechender Strukturen im staatlichen Recht schon vor der Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Kirche in der neuen DDR-Verfassung vom 6. April 1968<sup>8</sup> obsolet geworden war.

#### b) Die Verfassung der DDR von 1968/1974

Mit der ausdrücklichen Neuformulierung der Vorschriften über das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften in der Verfassung von 1968 wurde daher nur nachvollzogen, was sich in der Entwicklung des „sozialistischen Rechts“ ohnehin ergeben hatte: In der neuen Verfassung wurden die

<sup>6</sup> *W. Meinecke*, Die Kirche in der volksdemokratischen Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik. Ein Beitrag zur Klärung einiger Grundfragen des Verhältnisses von Staat und Kirche in der DDR, Berlin (Ost) 1962.

<sup>7</sup> *Meinecke*, aaO (Anm. 6), S. 102; ähnlich bereits *U. Krüger*, Das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche in Deutschland, Berlin (Ost) 1958, S. 285; vgl. ferner die Darstellung bei *Mampel*, Die sozialistische Verfassung der DDR, Berlin 1982<sup>2</sup>, Art. 39, Rdnr. 30 m. w. N.

<sup>8</sup> GBl. DDR I S. 199.

Bestimmungen über den öffentlich-rechtlichen Status von Religionsgemeinschaften ersatzlos gestrichen; die Regelungen der Verfassung zu Religion und Religionsgemeinschaften beschränkten sich auf einen einzigen knappen Artikel, der auch bei der erneuten Verfassungsänderung im Jahre 1974<sup>9</sup> unverändert geblieben ist:

„Art. 39. (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben.

(2) Die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften ordnen ihre Angelegenheiten und üben ihre Tätigkeit aus in Übereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. Näheres kann durch Vereinbarungen geregelt werden.“

Im Ergebnis wird man daher davon ausgehen müssen, daß der Status von Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach dem Recht der DDR schon unter Geltung der Verfassung von 1949, spätestens aber mit Inkrafttreten der Verfassung von 1968 entfallen war, ohne daß es hierfür eines zusätzlichen Gesetzgebungsaktes oder eines anderen staatlichen Aktes bedurft hätte (der unstreitig nicht erfolgt ist)<sup>10</sup>.

An diesem Ergebnis ändert auch die Tatsache nichts, daß die Kirchen – insbesondere die Evangelischen Kirchen in der DDR – ihre „auf der körperchaftlichen Organisationsstruktur beruhenden Traditionen bis zum Ende des sog. Arbeiter-und-Bauern-Staates bewahren“ konnten, „behördenmäßig geordnet“ blieben, nach wie vor „einen Beamtenapparat, Laufbahnwesen, Amtsbezeichnungen“ hatten, „am Prinzip eines flächendeckenden Angebots“ festhielten<sup>11</sup> und der Staat diesen Organisationsstrukturen mit der Subsumtion der Kirchen unter den Begriff der anderen „rechtlich selbständigen Organisationen und Vereinigungen, soweit sie zivilrechtliche Beziehungen ein-

<sup>9</sup> Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. 10. 1974, GBl. DDR I S. 425.

<sup>10</sup> Ebenso VG Berlin, NVwZ 1994, 609 (609f.); für einen Wegfall des Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften – spätestens durch die Verfassung der DDR von 1969 – auch *H. Weidemann*, Zur Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften nach der neuen Verfassung in Mitteldeutschland, DVBl. 1969, 10 (12); *L. Renck*, Probleme der Rechtsangleichung im Staatskirchenrecht, ThürVBl. 1992, 177 (179); *ders.*, Zum Körperschaftsstatus der Bekenntnisgemeinschaften in den neuen Bundesländern, LKV 1993, 374f.; wohl auch *W. Rüfner*, Diskussionsbeiträge zum Thema „Deutsche Einheit im Staatskirchenrecht“, in: Essener Gespräche, Bd. 26, 1992, S. 94f., 97; zweifelnd *P. Kirchhof*, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: *Listl/Pirson* (Hrsg.), HdbStKirchR, Bd. I, 1994<sup>2</sup>, S. 651ff. (679); *W. Spliesgart*, Die Einführung der Kirchensteuer in den neuen Bundesländern, NVwZ 1992, 1155 (1159); *K.-E. Schlieff*, Diskussionsbeitrag, in: Essener Gespräche, aaO, S. 95; a. A. – kein Verlust des Status der Religionsgemeinschaften in der DDR als Körperschaften des öffentlichen Rechts mangels ausdrücklichen staatlichen Entziehungsakts – *Engelhardt*, Die Kirchensteuer in den neuen Bundesländern, Köln 1991, S. 22; ähnlich *J. Listl* und *J. E. Christoph*, Diskussionsbeiträge, in: Essener Gespräche, aaO, S. 96f., 97f.

<sup>11</sup> *H. Kremser*, Der Rechtsstatus der Evangelischen Kirchen in der DDR und die neue Einheit der EKD, Jus Ecclesiasticum, Bd. 46, Tübingen 1993, S. 32.



gehen“ (Art. 11 III ZGB), gerecht zu werden versuchte<sup>12</sup>. Hierin liegt nicht mehr als die *Hinnahme innerkirchlicher Strukturen* unter Respektierung des – auch in Art. 39 Verf. DDR 1968/1974 gewährleisteten – kirchlichen Selbstbestimmungsrechts<sup>13</sup>, nicht aber – worum es bei der Korporationsqualität geht – die Anerkennung innerkirchlicher öffentlich-rechtlicher Strukturen als *öffentlich-rechtliche Strukturen im Sinne des staatlichen Rechts und die Zuerkennung staatlich-öffentlich-rechtlicher Befugnisse*: Rechtsfiguren, die nur in einem System möglich sind, das – anders als das „sozialistische Recht“ der DDR – im Bereich des staatlichen Rechts überhaupt einen Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht anerkennt.

c) Keine Änderung nach der „Wende“

An der geschilderten Rechtslage hatte sich auch in der Zeit nach der Wende in der DDR im November 1989 mit der „staatlichen Anerkennung“ der „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in der DDR“ durch den Ministerrat mit Schreiben vom 14. März 1990 nichts geändert: Da der Rechtsordnung der DDR auch zu diesem Zeitpunkt noch die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht (und damit auch der Rechtsstatus von Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts) fremd war, kann in der staatlichen Anerkennung der Zeugen Jehovas durch die Erklärung des Ministerrats ebensowenig eine Verleihung von Körperschaftsrechten gesehen werden wie in der gleichzeitigen Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften; aus ihr folgt – entsprechend dem Wortlaut der Urkunde – lediglich die Verleihung der Rechtsfähigkeit und die Legitimation zur Ausübung der in Art. 39 II Verf. DDR 1968/1974 gewährleisteten Rechte<sup>14</sup>.

## 2. Zuerkennung der Körperschaftsrechte durch § 2 KirchStG DDR?

Als Rechtsgrundlage für eine Zuerkennung der Körperschaftsrechte an die Zeugen Jehovas nach dem Recht der DDR kommen daher allein die Regelungen in §§ 2, 3 KirchStG DDR in Betracht<sup>15</sup>. Einschlägig sein könnte nur § 2 Nr. 4 KirchStG: Danach sind Körperschaften des öffentlichen Rechts neben den im Gesetz im einzelnen aufgezählten Körperschaften im Bereich der evangelischen und katholischen Kirche und den jüdischen Kultusgemeinden „andere Religionsgesellschaften, die die gleichen Rechte besitzen“. Nä-

<sup>12</sup> Vgl. *Christoph*, aaO (Anm. 10), S. 97.

<sup>13</sup> Ähnlich *Kirchhof*, aaO (Anm. 10), S. 679: „Duldung“.

<sup>14</sup> Ebenso im Ergebnis VG Berlin, NVwZ 1994, 609 (610); OVG Berlin, aaO (Anm. 2), S. 478 (479) = 223 (225); *A. v. Campenhausen*, Gutachtliche Stellungnahme zur Verleihung der Rechte der Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Religionsgemeinschaft Zeugen Jehovas vom 16. Februar 1993 (unveröff.), S. 7f.

<sup>15</sup> Vgl. die Wiedergabe des Textes oben S. 174f.

here Ausführungen hierzu enthält das Gesetz nicht; die amtliche Begründung in der Bundestagsdrucksache zum Einigungsvertrag<sup>16</sup> bemerkt zu der Bestimmung nur:

„Andere Religionsgemeinschaften können auf Antrag (§ 3) den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangen, wenn sie nach ihrer Verfassung und nach der Zahl ihrer Mitglieder eine Gewähr für den dauerhaften Bestand der Körperschaft bieten“.

a) Ordnungsgemäßes Zustandekommen des Kirchensteuergesetzes?

Einer näheren Auseinandersetzung mit den Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes der DDR bedarf es nur, wenn das Gesetz ordnungsgemäß zustande gekommen (und damit gültig) ist. Das ist bereits kurz nach Verabschiedung des Einigungsvertrags von der Humanistischen Union bezweifelt worden. Begründet wird die Verfassungswidrigkeit wie folgt: Die Volkskammer als zuständiges Organ der DDR habe niemals ausdrücklich über das Kirchensteuergesetz Beschluß gefaßt. Es sei von vornherein an versteckter Stelle im Einigungsvertrag niedergelegt worden, nämlich unter der Rubrik „Fortgeltendes Recht der DDR im Geschäftsbereich des Bundesministers für Finanzen“. Dort seien fünf Gesetze aufgeführt, die mit Ausnahme des Kirchensteuergesetzes alle bereits vor dem Einigungsvertrag in Kraft getreten seien. Notwendigerweise habe das Kirchensteuergesetz deshalb erst durch eine Abstimmung in der Volkskammer in Kraft gesetzt werden müssen, ehe es habe „fortgelten“ können<sup>17</sup>.

Die geschilderten verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber dem Zustandekommen des Kirchensteuergesetzes der DDR sind nicht gerechtfertigt: Die im Zusammenhang mit dem Kirchensteuergesetz der DDR verwendete Gesetzgebungstechnik des Einigungsvertrags entspricht der Technik bei einer Reihe anderer DDR-Gesetze, die in den Anlagen zum Einigungsvertrag enthalten (und die dementsprechend ebenfalls erst mit dem Einigungsvertrag verabschiedet worden) sind. Genannt seien hier nur das Investitionsgesetz, das Vermögensgesetz und das DM-Bilanzgesetz: Alle diese Gesetze sind nach den einschlägigen Regelungen in den Anlagen zum Einigungsvertrag<sup>18</sup> erst „mit Inkrafttreten dieses Vertrages“ (des Einigungsvertrages) in Kraft getreten. Der erforderliche Gesetzesbeschluß der Volkskammer als des zuständigen Gesetzgebungsorgans liegt in der Beschlußfassung über den Einigungsvertrag in seiner Gesamtheit (abschließende Lesung am 20. September 1990). Der – von der Volkskammer nach alledem ordnungsgemäß beschlossene –

<sup>16</sup> BT-Dr. 11/7817, S. 126; abgedr. auch in: *Kl. Stern/Br. Schmidt-Bleibtreu*, Einigungsvertrag und Wahlvertrag, München 1990, S. 950ff.

<sup>17</sup> Was ist uns die Kirche wert?, Dokumentation eines Fachgesprächs zur Kirchensteuer, hrsg. von der Humanistischen Union, 1991, insb. S. 23, 38, 43f., 47f.; wiedergegeben nach *Spliesgart*, NVwZ 1992, 1155 (1159).

<sup>18</sup> Vgl. Anl. II Kap. III Sachg. B Abschn. I Nrn. 4 und 5; Anl. II Kap. III Sachg. B Abschn. I Nr. 1.

Einigungsvertrag ist am 29. September 1990, also einige Tage vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik am 3. Oktober 1990, in Kraft getreten<sup>19</sup>. Damit gewinnt auch die Einordnung der genannten Gesetze in die Anlage II zum Einigungsvertrag („Besondere Bestimmungen für fortgeltendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik“) ihren Sinn: Die in der Anlage II zum Einigungsvertrag enthaltenen Gesetze, die mit Inkrafttreten des Einigungsvertrags, also am 29. September 1990 – und damit *noch vor dem Beitritt der DDR* zur Bundesrepublik – für das Gebiet der DDR in Kraft getreten sind, gelten gemäß den Bestimmungen des Einigungsvertrags *auch nach dem Beitritt der DDR* fort<sup>20</sup>. Zu Recht gehen denn auch Rechtsprechung und Literatur ohne weiteres vom gültigen Zustandekommen aller genannten Gesetze aus. Für das Kirchensteuergesetz der DDR kann nichts anderes gelten; auf die Sonderprobleme in Bezug auf Berlin, die sich aus Art. 9 V EVtr ergeben, braucht hier noch nicht eingegangen zu werden. Zu Recht wird das Kirchensteuergesetz der DDR denn auch in der Staatspraxis der neuen Bundesländer uneingeschränkt – als Landesrecht der neuen Bundesländer – angewendet.

- b) Die Bedeutung der Regelungen zur Anerkennung von Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Kirchensteuergesetz der DDR

Zur Zielsetzung des Kirchensteuergesetzes der DDR führt die amtliche Gesetzesbegründung<sup>21</sup> folgendes aus:

„In der Bundesrepublik Deutschland steht die Kirchensteuer im Gesamtzusammenhang der verfassungsrechtlichen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche durch die von Art. 140 GG inkorporierten Artikel 136ff. der Weimarer Verfassung, die vollgültiges Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland geworden sind.

Diese Weimarer Kirchenartikel einschließlich der Regelung des kirchlichen Besteuerungsrechts hatten inhaltlich zunächst auch in den Artikeln 42 bis 46 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 fortgelteten, wurden jedoch durch die neue Verfassung vom 6. April 1968 und ihre Änderung vom 7. Oktober 1974 beseitigt. Mit der Wiedereinführung eines Kirchensteuergesetzes wird an die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik von 1949 und an eine gesamtdeutsche Verfassungstradition angeknüpft.

Mit der Zustimmung der Volkskammer zu dem Vertragswerk wird auch in der Deutschen Demokratischen Republik das Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens in allen Teilen geltendes Recht, soweit die Anwendungsvorschrift nichts

<sup>19</sup> Vgl. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – und der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages vom 16. 10. 1990, BGBl. II S. 1360 = GBl. DDR I S. 1988.

<sup>20</sup> In gleicher Richtung *Spliesgart*, NVwZ 1992, 1155 (1159).

<sup>21</sup> BT-Dr. 11/7817, S. 126; abgedr. auch bei *Stern/Schmidt-Bleibtreu*, aaO (Anm. 16), S. 949ff.

anderes bestimmt. Der Gesetzentwurf stimmt inhaltlich, zum großen Teil sogar wörtlich mit dem Kirchensteuerrecht der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland überein ... Der I. Abschnitt (§§ 1 bis 3) regelt als Grundtatbestand die Anerkennung der Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts ... Der V. Abschnitt regelt die materiellrechtliche Anwendung der Kirchensteuervorschriften ab 1. Januar 1991, während die ordnungsrechtlichen Vorschriften bereits vom Tage nach Verkündung des auf diesem Vertrag beruhenden Gesetzes gelten sollen.“

Aus dieser Begründung ergibt sich, daß der Gesetzgeber des Kirchensteuergesetzes der DDR – entgegen der Annahme von Renck<sup>22</sup> – durchaus gesehen hat, daß die Regelungen der Weimarer Kirchenartikel über den Status der Kirchen und Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts und über das kirchliche Besteuerungsrecht spätestens mit der DDR-Verfassung von 1968/1974 ersatzlos entfallen waren; er mußte sich damit auch darüber im klaren sein, daß alles dafür sprach, daß – über das in der Gesetzesbegründung ausdrücklich genannte kirchliche Besteuerungsrecht hinaus – auch der Status der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts *als solcher* im Recht der DDR spätestens mit Inkrafttreten dieser Verfassung nicht mehr existiert hatte<sup>23</sup>. Im Hinblick hierauf können die §§ 2 und 3 KirchStG DDR nur als *konstitutive Wiedereinführung des Rechtsinstituts „Körperschaftsstatus der Bekenntnisgemeinschaften“ in der – zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden – DDR und gleichzeitig als Verleihung dieses Status an die im Gesetz ausdrücklich genannten kirchlichen Körperschaften* verstanden werden<sup>24</sup>. Daß § 2 KirchStG DDR eine konstitutive Verleihung des Körperschaftsstatus an die dort genannten kirchlichen Körperschaften und Religionsgemeinschaften

<sup>22</sup> Vgl. Renck, LKV 1993, 374f.

<sup>23</sup> Vgl. dazu im einzelnen oben S. 177.

<sup>24</sup> Anders Renck, aaO (Anm. 22), der lediglich eine – seiner Auffassung nach „leerlaufende“ – deklaratorische Wirkung des § 2 KirchStG DDR annimmt und von daher zu dem Ergebnis kommt, daß den Religionsgemeinschaften in den neuen Bundesländern ein öffentlich-rechtlicher Rechtsstatus so lange nicht zukommt, wie er ihnen nicht durch ausdrücklichen Akt (etwa eine einschlägige gesetzliche Regelung) zuerkannt wird (wie sie durchweg in den Kirchenverträgen der neuen Bundesländer enthalten ist, vgl. dazu die Nachw. bei H. Weber, Der Wittenberger Vertrag – ein Loccum für die neuen Bundesländer?, NVwZ 1994, 759 [759f.]). – Eine bloß deklaratorische Wirkung des § 2 KirchStG DDR nehmen in Konsequenz ihres Ausgangspunkts auch die Stimmen in der Literatur an, die entgegen der oben vertretenen Auffassung zu dem Ergebnis kommen, daß der Rechtsstatus der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts durch die bloße Aufhebung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen durch die DDR-Verfassung von 1968 nicht entfallen ist (vgl. Anm. 10). Für einen „lediglich deklaratorischen“ Charakter des § 2 KirchStG DDR auch das OVG Berlin, aaO (Anm. 2), S. 478 (479) = 223 (225), das sich freilich nicht mit der Frage auseinandersetzt, ob die Religionsgemeinschaften, die bereits vor Inkrafttreten der DDR-Verfassung von 1949 Körperschaften des öffentlichen Rechts waren, diesen Rechtsstatus in der weiteren Entwicklung der DDR behalten haben und ob sie verneinendenfalls den Status durch den – nach dem OVG rein deklaratorischen – § 2 KirchStG DDR überhaupt wiedererlangen konnten (was der – vom OVG Berlin zustimmend zitierte – Aufsatz von L. Renck konsequenterweise verneint).

enthält, entspricht auch der Auffassung der Staatspraxis in den neuen Bundesländern<sup>25</sup>.

c) Die Auslegung des § 2 Nr. 4 KirchStG DDR

Da die „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in der DDR“ eindeutig nicht unter die in § 2 Nr. 1 bis 3 KirchStG DDR aufgezählten kirchlichen Körperschaften und Religionsgemeinschaften fällt, kann ihr der Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nur durch § 2 Nr. 4 KirchStG DDR verliehen worden sein. Nach dieser Bestimmung sind Körperschaften des öffentlichen Rechts „andere Religionsgesellschaften, die die gleichen Rechte haben“ (zu ergänzen: wie die in Nr. 1 bis 3 der gleichen Vorschrift enumerativ aufgezählten Körperschaften im Bereich der evangelischen und der katholischen Kirche sowie die jüdischen Kultusgemeinden). Welche Religionsgemeinschaften hierunter fallen, wird weder aus dem Gesetzestext noch aus der Gesetzesbegründung deutlich; in der Begründung wird lediglich auf die Möglichkeit hingewiesen, daß die nicht unter Nr. 1 bis 3 fallenden Religionsgesellschaften „auf Antrag (§ 3) den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangen (zu ergänzen: können), wenn sie nach ihrer Verfassung und nach der Zahl ihrer Mitglieder eine Gewähr für den dauerhaften Bestand der Körperschaft bieten“<sup>26</sup>. Das VG Berlin im erstinstanzlichen Urteil im Verfahren zwischen der „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland“ und dem Land Berlin will unter Berufung hierauf unter Religionsgemeinschaften i. S. d. § 2 Nr. 4 KirchStG DDR „nur solche ... verstehen, denen die Körperschaftsrechte auf ihren Antrag hin gem. § 3 KirchStG DDR neu verliehen worden sind“<sup>27</sup>. § 2 Nr. 4 KirchStG DDR wird in dieser Auslegung zu einer bloßen „Überleitung zu § 3“, mit der nur „klargestellt werden“ soll, „daß § 2 Nr. 1 bis 3 nicht alle Regelungen bezüglich des Korporationsstatus enthält“<sup>28</sup>.

<sup>25</sup> Vgl. etwa die Stellungnahme des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland vom 3. 12. 1992, in der es heißt: „Aus hiesiger Sicht sind § 2 Nr. 1–3 Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens in Kapitel IV des Einigungsvertrages als konstitutive Regelung zu verstehen, weil man in der DDR seinerzeit davon ausging, daß der Körperschaftsstatus der hier genannten Religionsgemeinschaften erloschen gewesen ist.“ – Ähnlich die Stellungnahme des Bundesministers des Innern gegenüber der Berliner Senatsverwaltung für kulturelle Angelegenheiten zur Beurteilung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit „Addas Jisroel“ vom 9. 6. 1992 (Geschäftszeichen: K II 6 – 333 160/36), wo es heißt: „... dieser (gemeint: § 2 KirchStG DDR) legt fest, welche Religionsgemeinschaften ,Körperschaften des öffentlichen Rechts sind‘. Der Einigungsvertrag geht also gerade davon aus, daß bestimmte Religionsgemeinschaften unter der Geltung des Grundgesetzes als Körperschaften des öffentlichen Rechts ... zu qualifizieren sind, obwohl ihnen zuvor nach der Rechtsordnung der DDR ein derartiger Status nicht zukommen konnte.“

<sup>26</sup> Vgl. die Wiedergabe der Begründung, oben S. 180.

<sup>27</sup> VG Berlin, NVwZ 1994, 609 (610).

Diese Auslegung des § 2 Nr. 4 KirchStG DDR erscheint aus verschiedenen Gründen außerordentlich zweifelhaft:

Einmal entspricht sie schon nicht der *Systematik des Gesetzes*, das klar unterscheidet (1.) zwischen der – in § 2 enthaltenen – enumerativen Aufzählung derjenigen Religionsgemeinschaften und kirchlichen Körperschaften, denen *bereits durch Legislativakt* – nach dem oben Gesagten *konstitutiv*<sup>29</sup> – die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen wird, und (2.) der – in Anlehnung an Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V S. 2, 3 WRV formulierten – Regelung in § 3, nach der anderen Religionsgemeinschaften bei Erfüllung der im Gesetz genannten Voraussetzungen auf ihren Antrag *auf administrativem Weg* „die gleichen Rechte“ zu verleihen sind. § 2 Nr. 4 KirchStG DDR in der Auslegung des VG Berlin durchbricht nicht nur diese – im Gesetz klar angelegte – Systematik, er wäre darüber hinaus bei Zugrundelegung dieser Auslegung schlicht überflüssig.

Darüber hinaus wäre das Gesetz in der Auslegung des VG Berlin auch *rechtspolitisch und verfassungsrechtlich* bedenklich: Träfe die Auslegung des VG zu, hätte sich der Gesetzgeber bei der Wiedereinräumung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgemeinschaften durch Legislativakt auf die in § 2 Nr. 1–3 ausdrücklich genannten Religionsgemeinschaften, also die beiden Großkirchen und ihre Gliederungen sowie die jüdischen Kultusgemeinden, beschränkt. Andere Religionsgesellschaften auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, die bereits vor Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung Körperschaften des öffentlichen Rechts gewesen und deshalb solche auch nach Inkrafttreten der Verfassung *geblieben waren* (sog. „altkorporierte Religionsgesellschaften“), sowie Religionsgesellschaften auf dem Gebiet der DDR, denen der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Inkrafttreten der Weimarer Verfassung *verliehen worden* ist, wären für seine Wiedererlangung dagegen auf das Antragsverfahren nach § 3 KirchStG DDR verwiesen. Eine solche Unterscheidung wäre nicht nur rechtspolitisch bedenklich, sie wäre zumindest nach Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland – und damit verbunden dem Inkrafttreten des Grundgesetzes im Beitrittsgebiet – auch verfassungsrechtlich im Hinblick auf Art. 3 I GG und Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V WRV nicht mehr haltbar.

Ein solches Leerlaufen des § 2 Nr. 4 KirchStG DDR und die geschilderten (rechtspolitisch, aber auch unter dem Aspekt des Verfassungsrechts) problematischen Folgerungen lassen sich nur vermeiden, wenn man – in Übereinstimmung mit der Gesetzessystematik – davon ausgeht, daß der Gesetzgeber i. S. d. § 2 Nr. 4 KirchStG DDR als „andere Religionsgesellschaften, die die

<sup>28</sup> So ausdrücklich die zitierte Stellungnahme des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt, aaO (Anm. 25).

<sup>29</sup> Vgl. oben S. 182f.; a. A. das OVG Berlin (vgl. dazu Anm. 24 a. E.).

gleichen Rechte haben“, bestimmte *weitere Religionsgesellschaften* im Auge hatte, denen – ebenso wie den in § 2 Nr. 1 bis 3 genannten kirchlichen Körperschaften und jüdischen Kultusgemeinden – *durch Legislativakt* Körperschaftsrechte verliehen werden sollten. Da jeder Hinweis hierzu in der Begründung fehlt, kann allein auf den Wortlaut und die Zielsetzung des Gesetzes abgestellt werden: Anhaltspunkt im Wortlaut bietet allein der Begriff der „gleichen Rechte“: Gleiche Rechte wie die in § 2 Nr. 1 bis 3 aufgezählten kirchlichen Körperschaften im Bereich der evangelischen und der katholischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinden hatten *nach dem Recht der DDR* zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchensteuerrechts alle – wie die „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in der DDR“ – im Jahre 1990 „staatlich anerkannten“ *Religionsgemeinschaften*. Stellt man hierauf ab – was bei unbefangener Würdigung der Vorschrift am nächsten liegt – ist die Bestimmung des § 2 Nr. 4 KirchStG DDR dahin auszulegen, daß mit ihr die Korporationsrechte kraft Gesetzes über die in § 2 Nr. 1–3 genannten Organisationen hinaus an alle Religionsgesellschaften verliehen worden sind, die nach dem Recht der DDR „staatlich anerkannt“ waren. In Übereinstimmung hiermit ist auch das Land Berlin gegenüber der „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland“ ursprünglich davon ausgegangen, daß diese für den Ostteil von Berlin „den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt“<sup>30</sup>.

Neben der genannten, bei Würdigung der historischen Situation am nächsten liegenden Auslegung des § 2 Nr. 4 KirchStG DDR ist freilich auch eine andere Auslegung denkbar, mit der ebenfalls ein Leerlaufen der Vorschrift des § 2 Nr. 4 KirchStG DDR vermieden würde: Mit dem Begriff „gleiche Rechte“ könnte auch verwiesen sein auf den – im Wortlaut übereinstimmenden – Begriff der „gleichen Rechte“ in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V S. 2 GG („anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag *gleiche Rechte* zu gewähren“): Versteht man die Bestimmung in diesem Sinne, wäre sie dahin auszulegen, daß mit ihr die Korporationsrechte an alle die Religionsgesellschaften im Gebiet der früheren DDR zurückgewährt werden sollten, denen „gleiche Rechte“ bereits auf Grund der Regelung in Art. 137 V S. 1 WRV zugestanden hatten (sog. „altkorporierte Religionsgesellschaften“)<sup>31</sup> oder denen solche Rechte auf Grund des Art. 137 V S. 2 WRV durch staatlichen

<sup>30</sup> Vgl. Schreiben der Senatsverwaltung für kulturelle Angelegenheiten (West) und der Magistratsverwaltung für Kultur (Ost) vom 27. 11. 1990 an die „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland“; nach Kontaktaufnahme mit den für Fragen der Kirchen und Religionsgemeinschaften zuständigen Ministerien der anderen Länder ist das Land Berlin von dieser Auffassung abgerückt (was im Ergebnis zu dem erwähnten Rechtsstreit geführt hat).

<sup>31</sup> Vgl. auf dem Gebiet des Landes Preußen etwa die Evangelisch-Lutherische (Altlutherische) Kirche (Korporationsrechte seit 1845/1908), die Altkatholische Kirche (Korporationsrechte seit 1875) sowie die Mennoniten (Korporationsrechte

Verleihungsakt zuerkannt worden waren (sog. „neukorporierte Religionsgesellschaften“)<sup>32</sup>. Gegen eine solche Auslegung spricht aber schon vom *Wortlaut* des Art. 137 V WRV her, daß der Terminus „gleiche Rechte“ sich dort nur auf die Verleihung des Korporationsstatus an *neukorporierte Religionsgemeinschaften*, also auf Religionsgemeinschaften bezieht, denen dieser Status nicht schon nach Art. 137 V S. 1 WRV zustand (weil sie bereits vor Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung Körperschaften des öffentlichen Rechts waren). Eine konsequente Parallelisierung des Begriffs der „gleichen Rechte“ in § 2 Nr. 4 KirchStG DDR mit dem gleichlautenden Begriff in Art. 137 V S. 2 WRV würde also nicht zu der – eben unterstellten – (rechtspolitisch und verfassungsrechtlich allein akzeptablen) Gleichbehandlung alt- und neukorporierter Religionsgemeinschaften, sondern zu einer Schlechterstellung der altkorporierten Religionsgemeinschaften führen. Darüber hinaus kamen „gleiche Rechte“ wie den Kirchen und den jüdischen Kultusgemeinden *nach dem 1990 geltenden Recht der DDR eben nicht nur* den im Gebiet der DDR existierenden ehemals (alt- bzw. neu-)korporierten Religionsgemeinschaften (und *nicht allen* solchen Religionsgemeinschaften), sondern nur den *durch Verleihungsakt des Ministerrats anerkannten* Religionsgemeinschaften zu.

Schon im Hinblick hierauf spricht also alles dafür, daß § 2 Nr. 4 KirchStG DDR den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an *alle nach DDR-Recht staatlich anerkannten Religionsgesellschaften* – aber auch *nur* an diese – und damit auch an die „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in der DDR“ verliehen hat<sup>33</sup>. Für diese Auslegung spricht noch ein weiteres: Nur mit ihr kann das unbefriedigende Ergebnis vermieden werden, daß *nach dem Recht der DDR staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften*, die – wie die „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in der DDR“ – nicht als (rechtsfähige) Vereine des bürgerlichen Rechts konstituiert sind, ein – mit

seit 1874); s. im einzelnen *J. Lehmann*, Die kleinen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts im heutigen Staatskirchenrecht, Oldenstadt 1959, S. 27, 30, 31.

<sup>32</sup> So im Ergebnis wohl das OVG Berlin, aaO (Anm. 2), S. 478 (479) = 223 (225f.), wenn es davon ausgeht, „daß die Regelung des § 2 KirchStG DDR insgesamt auf solche Bekenntnisgemeinschaften abzielt, die bereits vor der Staatsgründung der DDR bzw. vor der (offiziellen) Aufhebung der aus der Weimarer Zeit stammenden staatskirchenrechtlichen Ordnung durch die Verfassung der DDR von 1968 körperschaftlich verfaßt und anerkannt waren (sog. Altkorporierte), oder die die gleichen Rechte nach § 3 KirchStG künftig erwerben werden“ (ähnlich *A. v. Campenhausen*, Gutachtliche Stellungnahme, aaO [Anm. 14], S. 8); der Senat macht dabei jedoch nicht deutlich, woraus er die Einbeziehung der – in der Aufzählung in § 2 I–III KirchStG eben nicht genannten – „Altkorporierten“ (die Terminologie des OVG an dieser Stelle ist ungenau, gemeint sind – wie sich aus dem eben wiedergegebenen Zitat ergibt – sowohl die altkorporierten als auch die neukorporierten Religionsgemeinschaften i. S. d. – oben im Text wiedergegebenen – herkömmlichen Definitionen) in die Regelung des Gesetzes ableiten will.

<sup>33</sup> Im Ergebnis abweichend – freilich ohne nähere Begründung – VG Berlin, NVwZ 1994, 609 (610); ferner OVG Berlin (vgl. dazu o. Anm. 32).



dem Religionsrecht des Grundgesetzes nur schwer vereinbarer – Zwitterstatus zukommt: Sie sind – wenn man § 2 Nr. 4 KirchStG DDR nicht in dem hier vertretenen Sinne auslegt – weder *Körperschaften des öffentlichen Rechts* noch *Vereine* i. S. d. BGB, wohl aber – kraft staatlicher Verleihung (als „andere Organisationen und Vereinigungen, soweit sie zivilrechtliche Beziehungen eingehen,“ i. S. d. § 11 III ZGB DDR?) – *rechtsfähig*, wobei unklar bleibt, wie weit diese Rechtsfähigkeit reicht und in welcher Form sie in eine Rechtsfähigkeit nach dem – inzwischen auch für das Gebiet der ehemaligen DDR in Kraft getretenen – Bürgerlichen Gesetzbuch überzuleiten ist. Alle diese Schwierigkeiten lassen sich vermeiden, wenn man § 2 Nr. 4 KirchStG DDR mit der hier vertretenen Auffassung als Verleihung der Körperschaftsrechte durch Legislativakt an alle in der DDR staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften versteht.

#### d) Inhalt des Körperschaftsstatus nach §§ 2, 3 KirchStG DDR

Nicht geklärt ist damit, *welchen Inhalt* ein etwa auf Grund des Kirchensteuergesetzes der DDR begründeter Korporationsstatus hat: Nach Auffassung des VG Berlin im erstinstanzlichen Urteil im Verfahren zwischen der „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland“ und dem Land Berlin ist der durch das Kirchensteuergesetz der DDR verliehene Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts „nicht vergleichbar mit der auf der Grundlage von Art. 140 GG, Art. 137 V WRV verliehenen Rechtsstellung“. Die Kammer führt dazu aus:

„Er (zu ergänzen: der genannte Status) begründete sich auf einfachem Gesetz und unterstand nicht dem besonderen Schutz der Verfassung (vgl. Art. 39 Verf. DDR 1968) und konnte daher ... wieder entzogen werden, ohne daß es darauf ankommt, ob eine der Verleihungsvoraussetzungen nachträglich entfallen war. ... Darüber hinaus ist der im Kirchensteuergesetz der DDR verwendete Begriff der ‚Körperschaft des öffentlichen Rechts‘ nicht identisch mit dem gleichen Begriff des Grundgesetzes ... Bereits die Bezeichnung des Gesetzes als ‚Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens‘ zeigt, ... daß sein Regelungsgehalt sich allein darauf beschränkt, die Kirchen und Religionsgemeinschaften in den Stand zu setzen, Kirchensteuern zu erheben und ihnen den zur Ausübung dieser Hoheitsrechte benötigten öffentlichrechtlichen Status zu verleihen. Andere, den auf der Grundlage der Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 5 WRV als öffentlichrechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften zukommende Rechte – beispielsweise die Dienstherrenfähigkeit, die Disziplinargewalt und das Vereidigungsrecht – sollten mit dem Kirchensteuergesetz DDR nicht verliehen werden. Einer Verleihung solcher weitergehenden Rechte bedurfte es im Hinblick auf die ... unmittelbar bevorstehende Wiedervereinigung Deutschlands auch nicht, weil nach der Wiedervereinigung in den neuen Bundesländern sich die weiteren Rechte der körperschaftsrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften unmittelbar aus dem Grundgesetz ergeben.“<sup>34</sup>

Diese Auslegung des Kirchensteuergesetzes der DDR durch das VG ist nicht haltbar: Im Wortlaut des Gesetzes fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß der Begriff „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ in §§ 2, 3 KirchStG

<sup>34</sup> VG Berlin, NVwZ 1994, 609 (610).

DDR anders auszulegen ist als in Art. 137 V WRV. Die amtliche Begründung des Gesetzes läßt – wie die Kammer selbst sieht – erkennen, daß mit dem Kirchensteuergesetz an die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik von 1949 angeknüpft werden sollte, in der der Korporationsstatus der Bekenntnisgemeinschaften – mit demselben Bedeutungsgehalt wie in der Weimarer Verfassung – noch enthalten war. Nach der Gesetzesbegründung regelt denn auch der erste Abschnitt des Gesetzes (§§ 1 bis 3 KirchStG DDR) „als Grundtatbestand die Anerkennung der Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts“<sup>35</sup>. Irgendwelche Einschränkungen werden nicht gemacht. Sowohl aus dem Wortlaut als auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt sich damit eindeutig, daß den von § 2 KirchStG DDR erfaßten Religionsgesellschaften nicht ein (in welcher Form auch immer) geminderter – etwa auf die Gewährung der für die Besteuerung notwendigen Befugnisse beschränkter – „Schrumpfkörperschaftsstatus“, sondern die uneingeschränkte Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts i. S. d. Art. 137 V WRV eingeräumt werden sollte.

Das entspricht im übrigen auch der Konzeption des Grundgesetzes (und der früheren Verfassung der DDR): Beide erkennen übereinstimmend das Besteuerungsrecht (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 VI WRV) nur den Religionsgemeinschaften zu, denen der (uneingeschränkte und uneinschränkbare) Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 137 V WRV) zukommt. Das Besteuerungsrecht folgt also – als eines von mehreren Rechten – aus der (umfassend verstandenen) Korporationsqualität; die isolierte Verleihung *einzelner Korporationsrechte*, etwa des Besteuerungsrechts oder die Verleihung einer *auf einzelne Befugnisse beschränkten Korporationsqualität* ist dem deutschen Staatskirchenrecht seit jeher fremd. In der Auslegung des VG Berlin widersprechen die §§ 2, 3 KirchStG DDR daher allen Verfassungstraditionen in Deutschland; nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland und dem Inkrafttreten des Grundgesetzes im Beitrittsgebiet wären sie darüber hinaus nicht mit Art. 137 V WRV zu vereinbaren.

Im Ergebnis bleibt es also dabei, daß mit § 2 KirchStG DDR den von dieser Vorschrift begünstigten Religionsgemeinschaften (darunter, wenn man dem oben Gesagten folgt, auch der „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in der DDR“) *mit Wirkung vom 29. September 1990* – konstitutiv – der *uneingeschränkte Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts* zuerkannt worden ist (wie er auch in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V WRV geregelt ist).

Daß die Verleihung der Körperschaftsrechte zum *29. September 1990* erfolgt ist, ergibt sich aus § 20 KirchStG DDR: Zwar ist das Gesetz nach § 20 I „erstmalig für das am 1. Januar 1991 beginnende Steuerjahr anzuwenden“;

<sup>35</sup> Vgl. die Wiedergabe der Gesetzesbegründung, oben S. 181f.

§ 20 II sieht aber eine Anwendung vom Tage nach der Verkündung an vor, „soweit für die Feststellung der zutreffenden Kirchensteuer vor dem 1. Januar 1991 Feststellungen oder Datenübermittlungen erforderlich sind“. Die amtliche Gesetzesbegründung stellt klar, daß deshalb die „grundlegenden Vorschriften, die den Rechtsstatus der Religionsgesellschaften regeln (§§ 1 bis 3) ... bereits nach Verkündung des Gesetzes anzuwenden sind“. Der Einigungsvertrag ist am 28. September 1990 verkündet worden<sup>36</sup>; die genannten Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes (und die Verleihung der Körperschaftsrechte an die begünstigten Religionsgemeinschaften) sind daher – wie der Einigungsvertrag selbst – am 29. September 1990 in Kraft getreten.

Nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 gilt auch für das Beitrittsgebiet Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V WRV. Gem. Art. 137 V S. 1 WRV „bleiben die Religionsgesellschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche waren“. Für die Anwendung dieser Vorschrift im Beitrittsgebiet wird man darauf abstellen müssen, ob die fragliche *Religionsgesellschaft im Zeitpunkt des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik* (und damit *im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes im Gebiet der ehemaligen DDR*) Körperschaft des öffentlichen Rechts war. Mit Beitritt der DDR zur Bundesrepublik und Inkrafttreten des Grundgesetzes im Beitrittsgebiet ist daher der durch § 2 KirchStG DDR (also durch *einfachgesetzlichen Legislativakt* der früheren DDR) eingeräumte Korporationsstatus zum vollgültigen – *verfassungskräftigen* – Korporationsstatus (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V WRV) erstarkt – das unter anderem mit der Folge, daß er – entgegen der Annahme des VG Berlin – vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes im Beitrittsgebiet an nur noch unter den strengen Voraussetzungen entzogen werden kann, die allgemein für den Entzug der Korporationsrechte nach Art. 137 V WRV i. V. m. Art. 140 GG gelten<sup>37</sup>.

#### e) Besonderheiten für Berlin?

Für Berlin besteht nun allerdings die Besonderheit, daß das Kirchensteuergesetz der DDR gem. Art. 9 V EVtr *im Lande Berlin* – anders als in den in Art. 1 I EVtr genannten Ländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) – *nicht als Landesrecht fortgilt*; stattdessen wurde durch das Gesetz über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts<sup>38</sup> der Geltungsbereich des Berliner Kirchensteuergesetzes i. d. F. vom 28. Dezember 1989<sup>39</sup> mit Wirkung vom 1. Januar 1991 auch auf die

<sup>36</sup> BGBl. II S. 885.

<sup>37</sup> Einzelheiten dazu bei *H. Weber*, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften. Grundsätzliche und aktuelle Probleme, ZevKR 34 (1989) S. 337ff. (362 m. w. N.).

<sup>38</sup> Vom 28. 9. 1990, GVBl. Berlin 1990, S. 2119.

<sup>39</sup> GVBl. Berlin 1990, S. 458.

Ostberliner Bezirke ausgedehnt<sup>40</sup>. Die §§ 1–3 des Kirchensteuergesetzes der DDR haben in Berlin (Ost) also nur vom 29. September bis zum 3. Oktober 1990 gegolten; mit dem Beitritt der DDR sind sie gem. Art. 9 V EVtr für Berlin (Ost) wieder außer Kraft getreten. Das VG Berlin hat hieraus geschlossen, daß zum gleichen Zeitpunkt in Berlin auch die mit dem Gesetz verliehenen *Korporationsrechte wieder entfallen* seien<sup>41</sup> – eine schon im Hinblick auf die in § 2 Nr. 1–3 KirchStG ausdrücklich genannten Körperschaften im Bereich der evangelischen und katholischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde kaum nachvollziehbare Annahme. Noch weiter geht das OVG Berlin: Der Senat folgert aus Art. 9 V i. V. m. Art. 1 I EVtr, daß „etwaige Verleihungsakte durch oder auf der Grundlage“ des Kirchensteuergesetzes der DDR „sich nicht auf das Land Berlin erstrecken“<sup>42</sup> – eine Annahme, die offen läßt, auf welche andere Weise die Kirchen und anderen ehemals öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften den Korporationsstatus in Berlin (Ost) (wieder)erlangt haben sollen.

Richtigerweise wird man davon ausgehen müssen, daß nicht nur – wie oben näher begründet<sup>43</sup> – in den in Art. 1 I EVtr genannten Ländern, sondern auch in Berlin (Ost) mit Inkrafttreten des Kirchensteuergesetzes der DDR am 29. September 1990 die von diesem begünstigten Religionsgemeinschaften den Korporationsstatus (wieder)erlangt haben und daß dieser – zunächst nur einfachrechtliche – Status mit Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland und Inkrafttreten des Grundgesetzes auch in Berlin (Ost) zu einer verfassungskräftigen Körperschaftsstellung nach Art. 137 V WRV i. V. m. Art. 140 GG erstarkt ist, weil die Begünstigten vor Inkrafttreten des Grundgesetzes (auch) dort Körperschaften des öffentlichen Rechts waren; daß die diese Rechtsstellung begründende Rechtsnorm in der gleichen logischen Sekunde, in der das Grundgesetz in Berlin (Ost) in Kraft getreten ist, ihrerseits weggefallen ist, ändert nichts an dieser Tatsache.

### III

#### *Anspruch auf Verleihung der Körperschaftsrechte nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V S. 2 WRV?*

Nimmt man entgegen dem bisher Vertretenen an, daß der „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland“ der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach DDR-Recht nicht zugekommen (bzw.

<sup>40</sup> Vgl. § 1 i. V. m. Anlage 2 Abschn. III Nr. 1 Gesetz über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts, aaO.

<sup>41</sup> VG Berlin, NVwZ 1994, 609 (610).

<sup>42</sup> OVG Berlin, aaO (Anm. 2), S. 478 (479) = 223 (226).

<sup>43</sup> Vgl. oben S.182f.

der ihr einmal verliehene Status jedenfalls für Ostberlin durch Außerkrafttreten des Kirchensteuergesetzes der DDR zum Zeitpunkt des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 wieder untergegangen) ist<sup>44</sup>, so stellt sich die Frage, ob der Religionsgemeinschaft (jedenfalls) ein Anspruch auf (Neu-)Verleihung der Körperschaftsrechte zusteht. Maßgeblich für die Beantwortung dieser Frage ist nach Inkrafttreten des Grundgesetzes auch in Berlin (Ost) mit Beitritt der DDR zur Bundesrepublik allein die Regelung in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V WRV. Die Bestimmung lautet:

„Art. 137. (5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.“

#### 1. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V S. 2 WRV als Einräumung eines (uningeschränkten) öffentlich-rechtlichen Anspruchs

Schon aus dem Wortlaut des Art. 137 V WRV („sind zu gewähren“) wird deutlich, daß den dort genannten „anderen Religionsgemeinschaften“ bei Erfüllung der in der Verfassung geregelten Voraussetzungen von Verfassungen wegen ein *uningeschränkter* – gerichtlich durchsetzbarer – *öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Verleihung der Körperschaftsrechte* zusteht (daß also der für die Verleihung zuständigen Stelle ein Ermessen nicht eingeräumt ist). Hierüber und darüber, daß es sich bei den in der Verfassung geregelten Verleihungsvoraussetzungen („Religionsgesellschaften“, „Gewähr der Dauer“ durch „Verfassung“ und „Zahl der Mitglieder“) um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, die voller gerichtlicher Nachprüfung unterliegen, besteht denn auch Einigkeit in Literatur und Rechtsprechung<sup>45</sup>.

Die Senatsverwaltung für kulturelle Angelegenheiten des Landes Berlin hat in der Berufungsbegründung im Verfahren der „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland“ gegen das Land Berlin demgegenüber

<sup>44</sup> So das VG Berlin, NVwZ 1994, 609 (610); ebenso im Ergebnis OVG Berlin, aaO (Anm. 2), S. 478 (479) = 223 (226).

<sup>45</sup> Vgl. H. Weber, ZevKR 34 (1989) S. 337ff. (357f.) m. umfassenden N.; ebenso – wenn auch z. T. ohne nähere Auseinandersetzung – die neuere Literatur, vgl. Kirchhof, aaO (Anm. 10), S. 680; A. Albrecht, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an islamische Vereinigungen, Kirche und Recht (KuR) Heft 1/1995, S. 25ff. (= 210, S. 1ff.); A. Hollerbach, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), HStR, Bd. VI, Heidelberg 1989, S. 471ff. (543f.); P. Badura, Staatskirchenrecht als Gegenstand des Verfassungsrechts, in: *HdbStKirchR*, Bd. I, 1994<sup>2</sup>, S. 211ff. (235); Ehlers, in: *Sachs* (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, München 1996, Art. 140, Rdnr. 20; VG Berlin, NVwZ 1994, 609 (610); OVG Berlin, aaO (Anm. 2), S. 478 (479) = 223 (227); wohl auch v. Mangoldt/Klein/v. Campenhausen, Das Bonner Grundgesetz, Bd. 14, München 1991<sup>3</sup>, Art. 140, Rdnr. 150.

darauf abgehoben, daß es sich bei Art. 137 V S. 2 WRV nicht um eine *Grundrechtsgewährleistung* handele<sup>46</sup>. Das trifft zwar zu. Die Aussage ist für das *verwaltungsgerichtliche Verfahren* aber ohne Belang, da in diesem Verfahren uneingeschränkt auch sonstige subjektiv-öffentliche Rechte durchgesetzt werden können; das gilt – wie nicht näher ausgeführt werden muß – dann erst recht, wenn diese Rechte nicht nur – wie regelmäßig – in *einfachen Gesetzen*, sondern – wie in concreto – durch *verfassungsrechtliche Normierungen* gewährleistet sind. Der Charakter eines verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts als Grundrecht (oder grundrechtsähnliches Recht) hat Bedeutung nur für die Frage, ob auf die Verletzung eines solchen Rechts eine Verfassungsbeschwerde gestützt werden kann (Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 90 I BVerfGG): Allein auf die Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in ihrem Recht aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V S. 2 WRV verletzt zu sein, kann eine Religionsgemeinschaft daher eine Verfassungsbeschwerde nicht stützen; das BVerfG sieht sich allerdings in ständiger Rechtsprechung als berechtigt an, bei Prüfung einer auf die Verletzung von *Grundrechtsgarantien* – in Betracht kämen in concreto etwa Art. 3 I oder Art. 4 I, II GG – gestützten und insoweit zulässigen Verfassungsbeschwerde auch die Verletzung *anderweitiger grundgesetzlicher Gewährleistungen* – um eine solche handelt es sich bei Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V S. 2 WRV – zu prüfen<sup>47</sup>. Nicht zuletzt auch im Hinblick hierauf ist es abwegig, wenn das Land Berlin aus dem fehlenden Grundrechtscharakter des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V S. 2 WRV ableiten will, bei dieser Bestimmung handele es sich um eine „schwache“ *Verfassungsnorm*; die „Grenze einer Anerkennungspflicht“ könne „daher wesentlich enger gezogen werden als etwa bei den klassischen Grundrechten“<sup>48</sup>: Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 III WRV gewährleistet von Verfassungs wegen ein *uneingeschränktes subjektiv-öffentliches Recht* auf Einräumung des Körperschaftsstatus, wenn die verfassungsrechtlich geregelten Verleihungsvoraussetzungen erfüllt sind<sup>49</sup>. Für allgemeine Abwägungen, mit denen trotz Vorliegen dieser Voraussetzungen unter Berufung auf einen angeblichen Charakter des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V S. 2 WRV als „schwache“ *Verfassungsvorschrift* der Anspruch auf Verleihung der Körperschaftsrechte im Er-

<sup>46</sup> Schriftsatz der Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten vom 24. 2. 1994 im Berufungsverfahren des Landes Berlin gegen die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland vor dem ÖVG Berlin (künftig: Berufungsschriftsatz), S. 9ff.

<sup>47</sup> Ständige Rechtsprechung des BVerfG insbesondere zur Prüfung von Verletzungen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 III WRV) in Verfahren über Verfassungsbeschwerden wegen Verletzung des Art. 4 I, II GG, vgl. BVerfGE 42, 213 (325f.) = NJW 1976, 2123; BVerfGE 53, 366 (390) = NJW 1980, 1895; BVerfGE 57, 220 (241) = NJW 1981, 1829; BVerfGE 70, 138 (162) = NJW 1986, 367.

<sup>48</sup> Vgl. Berufungsschriftsatz, aaO (Anm. 46), S. 27f.

<sup>49</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang auch den Hinweis auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift bei *Badura*, aaO (Anm. 45), S. 235.

gebnis doch wieder in Zweifel gezogen werden könnte<sup>50</sup>, ist daher kein Raum.

Im Ergebnis hängt die Beantwortung der Frage, ob der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland ein Anspruch auf Verleihung der Körperschaftsrechte zukommt, deshalb *allein von der Auslegung der im Grundgesetz geregelten Verleihungsvoraussetzungen* ab. Hierauf ist im folgenden im einzelnen einzugehen:

## 2. Antrag

Erste Voraussetzung für die Verleihung der Korporationsrechte ist das Vorliegen eines *Antrags* der betroffenen Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft. Das folgt bereits aus dem Text des Art. 137 V S. 2 WRV („auf ihren Antrag“). Das Antragserfordernis ist nicht etwa zufällig; es entspricht dem spezifisch liberalen Grundzug der staatskirchenrechtlichen Ordnung des Grundgesetzes, in der die den Religionsgemeinschaften zur Verfügung gestellten öffentlich-rechtlichen Organisationsformen den betroffenen Gruppierungen nicht *aufgezwungen*, sondern ihnen lediglich *angeboten* werden<sup>51</sup>. Eine Verleihung der Körperschaftsrechte von Amts wegen scheidet daher aus<sup>52</sup>.

Antragsberechtigt ist „nicht das einzelne Mitglied einer Religionsgesellschaft, sondern nur die Gemeinschaft als Personenmehrheit“<sup>53</sup>. Damit wird im konkreten Fall eine Feststellung erforderlich, wer für diese Personenmehrheit (die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft) zu sprechen berechtigt ist – eine Frage, deren Beantwortung im Einzelfall durchaus schwierig sein kann. In concreto treten insoweit allerdings keine Probleme auf: Der Antrag der „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland“ ist von dem – nach dem seinerzeit gültigen Statut zur Vertretung der Religionsgemeinschaft zuständigen – Leitenden Komitee<sup>54</sup> gestellt worden. Daß der Antrag nur hilfsweise – für den Fall, daß der Religionsgemeinschaft entgegen der von ihr vertretenen Auffassung der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht bereits kraft geltenden Rechts zustehen sollte – gestellt worden ist, ist ohne Bedeutung: Die für das Antragserfordernis in Art. 137 V S. 2 WRV allein maßgebliche Ratio – daß nämlich der Religionsgemeinschaft

<sup>50</sup> So der Berufungsschriftsatz des Landes Berlin, aaO (Anm. 46), S. 11.

<sup>51</sup> So zur Verleihung der Korporationsqualität als solcher M. Heckel, Die religionsrechtliche Parität, in: HdbStKirchR, Bd. 1, 1994<sup>2</sup>, S. 589ff. (605f.).

<sup>52</sup> H. Weber, ZevKR 34 (1989) S. 337ff. (349).

<sup>53</sup> Wanzura/Rips, Zur Frage der Anerkennung des Islam als Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland, in: Wanzura/Rips, Der Islam. Körperschaft des öffentlichen Rechts, Altenberge 1981, S. 6ff. (13).

<sup>54</sup> Vgl. § 4 des Statuts der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland i. d. F. vom 23. 10. 1990.

der Körperschaftsstatus nicht gegen ihren Willen aufgezwungen werden soll – wird dadurch nicht in Frage gestellt.

### 3. Antragsberechtigte Religionsgemeinschaft

Nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V S. 2 WRV kommen für die Verleihung der Körperschaftsrechte nur „andere“ (gemeint: nicht altkorporierte) *Religionsgesellschaften* in Betracht. Art. 137 VII WRV stellt diesen die „Vereinigungen“ gleich, „die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen“. Voraussetzung für die Verleihung der Korporationsrechte ist danach, daß es sich bei der antragstellenden Körperschaft um eine Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft handelt. Was Religion und Weltanschauung (und damit auch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft) im verfassungsrechtlichen Sinne ist, ergibt sich aus der Verfassung (und nicht aus dem Selbstverständnis der betroffenen Gruppierung). Diesen Ausgangspunkt, der schon früher der ganz herrschenden Auffassung in der Literatur entsprochen hat<sup>55</sup>, hat inzwischen – in der bekannten Baha’i-Entscheidung – auch das BVerfG ausdrücklich bestätigt: Danach können „allein die Behauptung und das Selbstverständnis, eine Gemeinschaft bekenne sich zu einer Religion und sei eine Religionsgemeinschaft, ... für diese und ihre Mitglieder die Berufung auf die Freiheitsgewährleistung des Art. 4 I und II GG nicht rechtfertigen; vielmehr muß es sich auch tatsächlich, nach geistlichem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion und Religionsgemeinschaft handeln. Dies im Streitfall zu prüfen und zu entscheiden, obliegt – als Anwendung einer Regelung der staatlichen Rechtsordnung – den staatlichen Organen, letztlich den Gerichten, die dabei freilich keine freie Bestimmungsmacht ausüben, sondern den aus der Verfassung gemeinten oder vorausgesetzten, dem Sinn und Zweck der grundrechtlichen Verbürgung entsprechenden Begriff der Religion zugrunde zu legen haben“<sup>56</sup>. Diese Aussage des BVerfG bezieht sich zwar im konkreten Zusammenhang nur auf den Begriff der „Religion“ in der *Freiheitsgewährleistung des Art. 4 I, II GG* (und damit auf die Bestimmung des Umfangs dieser Freiheitsgewährleistung); für *den Begriff der „Religionsgesellschaft“ in Art. 137 V S. 2 WRV* (und damit die Abgrenzung der nach dieser Vorschrift Antragsberechtigten) kann indessen nichts anderes gelten.

Nach heute im wesentlichen einhelliger Auffassung versteht man unter Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft „jeden Zusammenschluß von

<sup>55</sup> Vgl. H. Weber, ZevKR 34 (1989) S. 309ff. (346f.) m. N.

<sup>56</sup> BVerfGE 83, 341 (341 LS 1, 353) = NJW 1991, 2623 (2623 LS 1, 2624); bestätigt in BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), NVwZ 1993, 357 (358); ebenso jetzt auch BAG, Beschluß v. 22. 3. 1995 – 5 AZB 21/94 – Scientology-Kirche Hamburg e. V., NJW 1996, 143 (146) = NZA 1995, 823 (827).



Personen innerhalb eines zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gehörenden Gebietes, die das Weltganze universell zu begreifen und die Stellung des Menschen in der Welt aus dieser umfassenden Weltansicht zu erkennen und zu bewerten suchen sowie diese Übereinstimmung umfassend bezeugen und danach handeln wollen“; bestimmend für den Begriff der Religionsgemeinschaft ist „das Vorhandensein eines Bekenntnisses, das den Menschen nicht lediglich aus innerweltlichen (immanenten) Bezügen begreift, sondern ihn in eine den Menschen überschreitende und umgreifende transzendente Wirklichkeit einfügt“<sup>57</sup>. Wie das BVerfG in der bereits zitierten Baha'i'-Entscheidung klargestellt hat, braucht auf die Frage, ob im konkreten Fall die genannten Begriffsmerkmale vorliegen (und damit eine Religion bzw. eine Religionsgemeinschaft gegeben ist), dann nicht näher eingegangen zu werden, wenn der *Charakter des betroffenen Glaubens* (damals: des Baha'i'-Glaubens) *als Religion* und *der betroffenen Gemeinschaft* (damals der Baha'i'-Gemeinschaft) *als Religionsgesellschaft* „nach aktueller Lebenswirklichkeit, Kulturtradition und allgemeinem wie auch religionswissenschaftlichem Verständnis offenkundig ist“<sup>58</sup>. Daß bei Zugrundelegung dieser Kriterien der Charakter der „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas“ als Religionsgemeinschaft im oben näher umschriebenen Sinne (und damit auch als Religionsgesellschaft i. S. d. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V S. 2 WRV) offenkundig ist, kann nicht bezweifelt werden. Das wird bestätigt durch eine ältere Entscheidung des BVerfG<sup>59</sup>: In dieser Entscheidung nimmt der Senat ohne weiteres an, daß es sich bei den Zeugen Jehovas um eine Religionsgemeinschaft handelt, der es freistehe, „durch entsprechenden Antrag die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erlangen“<sup>60</sup>. Zum gleichen Ergebnis kommt das VG Berlin mit dem zutreffenden Hinweis darauf, daß nicht einmal das Land Berlin der „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland“ die Eigenschaft als antragsberechtigte Religionsgesellschaft i. S. d. Art. 137 V S. 2 WRV bestreitet<sup>61</sup>. Auf den Begriff der Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft (und auf die Abgrenzung beider Begriffe) braucht daher hier nicht näher eingegangen zu werden.

Zu erwähnen ist lediglich noch, daß nach heute fast einhelliger Meinung für den Begriff der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft nicht erforderlich ist, daß sie ein „von anderen sich unterscheidendes Glaubensbe-

<sup>57</sup> So *Kirchhof*, aaO (Anm. 10), S. 680f. m. w. N.; *Badura*, Der Schutz von Religion und Weltanschauung durch das Grundgesetz, Tübingen 1989, S. 37; vgl. ferner *H. Weber*, ZevKR 34 (1989) S. 337 (346f.); *St. Muckel*, Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, DÖV 1995, 311 (312).

<sup>58</sup> BVerfGE 83, 341 (353) = NJW 1991, 2623 (2624).

<sup>59</sup> BVerfGE 19, 129 = NJW 1965, 2339 (zur Wachtturmgesellschaft in der damaligen Bundesrepublik).

<sup>60</sup> BVerfGE 19, 129 (135).

<sup>61</sup> VG Berlin, NVwZ 1994, 610 (611); ebenso im Ergebnis ohne nähere Auseinandersetzung OVG Berlin, aaO (Anm. 2), S. 478 (479f.) = 223 (227).

kenntnis“ aufweist, wie das noch in Nr. 1 a der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechte an eine Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft vom 12. März 1954<sup>62</sup> verlangt worden ist<sup>63</sup>. Mit Recht hat denn auch das VG Berlin in der Tatsache, daß neben der „Religionsgesellschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland“ in Berlin (Ost) die in Westdeutschland tätige „Wachturm-Bibel- und Traktat-Gesellschaft, Deutscher Zweig e. V.“ bestehen bleibt, kein Hindernis für die Verleihung der Korporationsrechte gesehen<sup>64</sup>.

#### 4. Gewähr der Dauer

Wichtigste, in der Verfassung ausdrücklich geregelte Voraussetzung für die Verleihung der Korporationsrechte ist, daß die antragstellende Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft „durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer“ bietet (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V S. 2 WRV).

##### a) Verfassung

Nach heute einhelliger Meinung ist unter *Verfassung* im Sinne dieser Bestimmung „nicht nur die satzungsgemäße Organisation“, also ein „bloßes Organisationsstatut“, zu verstehen, sondern der „Gesamtzustand der Gemeinschaft“, das heißt die „Summe der Lebensbedingungen, denen die Religionsgemeinschaft unterworfen ist“<sup>65</sup>.

„Verfassung“ bezeichnet damit – in einer Formulierung von *Kirchhof* – den „rechtlich greifbaren Gesamtzustand der Religionsgemeinschaft“<sup>66</sup>. Eine hinreichende rechtliche Organisation ist danach eine zwar notwendige, aber allein nicht ausreichende Bedingung für die Erwartung eines dauernden Bestands<sup>67</sup>. Welche Anforderungen an die „Verfassung“ der antragstellenden Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft zu stellen sind, ist heute – von unterschiedlichen Auffassungen in wenigen Detailpunkten abgesehen – im wesentlichen geklärt: Nach der knappen Zusammenfassung von *Kirchhof* „muß die Verfassung eine rechtlich faßbare Organisation in Form einer Ver-

<sup>62</sup> Abgedr. bei *H. Weber*, ZevKR 34 (1989) S. 337 (377).

<sup>63</sup> Vgl. im einzelnen *H. Weber*, ZevKR 34 (1989) S. 337 (348) m. zahlr. N.; ferner aus neuerer Zeit *A. Albrecht*, KuR Heft 1/1995, S. 25 (28 = 210, S. 1 [4]); *J. Müller-Volbehr*, Gutachtliche Stellungnahme zur Verleihung der Körperschaftsrechte an den Verein Islamischer Kulturzentren e. V. (unveröff.), 1993 (künftig: Gutachtliche Stellungnahme), S. 7ff.

<sup>64</sup> VG Berlin, NVwZ 1994, 610.

<sup>65</sup> *H. Weber*, ZevKR 34 (1989) S. 337 (350) m. N.; ferner aus der neueren Literatur *v. Mangoldt/Klein/v. Campenhausen*, aaO (Anm. 45), Art. 140 GG, Rdnr. 150; *Kirchhof*, aaO (Anm. 10), S. 685; *St. Muckel*, DÖV 1995, 311 (312); *OVG Berlin*, aaO (Anm. 2), S. 478 (480) = 223 (227f.).

<sup>66</sup> *Kirchhof*, aaO (Anm. 10), S. 685.

<sup>67</sup> *H. Weber*, ZevKR 34 (1989) S. 337 (350).

waltungsgemeinschaft mit nach außen vertretungsberechtigten Organen schaffen, eine hinreichende Finanzausstattung belegen, einen genügenden Zeitraum des Bestehens ausweisen, ein intensives religiöses oder weltanschauliches Leben fördern, das sich in regelmäßigen Zusammenkünften der Mitglieder und in einem Mindestmaß an lokaler Gemeindeorganisation zeigt, eine angemessene Versorgung mit gottesdienstlichen und seelsorgerischen Diensten gewährleisten und eine gewisse Bedeutung im öffentlichen Leben dokumentieren“<sup>68</sup>.

Was den genügenden *Zeitraum des Bestehens* betrifft, so schwanken die in der Literatur gestellten Anforderungen zwischen einem und zwei Generationswechseln, in Zahlen zwischen 30 und 80 Jahren<sup>69</sup>. Die Gewähr der Dauer kann im Einzelfall fehlen, wenn die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nach ihrem Selbstverständnis nicht auf längere Dauer angelegt ist, weil etwa ihre Anhänger das Ende der Welt zu Lebzeiten des Gründers erwarten<sup>70</sup>; eine starke eschatologische Ausrichtung, wie sie auch der christlichen Kirche in ihren Anfängen eigen war, hindert allerdings nicht eine langfristige Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche und steht damit der Gewähr der Dauer nicht entgegen<sup>71</sup>.

Alle genannten Voraussetzungen werden von der „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland“ unbestreitbar erfüllt: Die Religionsgemeinschaft verfügt in ihrem heute gültigen Statut<sup>72</sup> über eine klar faßbare Organisation. Vertretungsberechtigt nach außen ist nach dieser Regelung das Präsidium, das die Religionsgemeinschaft „gerichtlich und außergerichtlich“ vertritt; jedes Glied des Präsidiums ist für sich allein vertretungsberechtigt. Auch im übrigen entsprechen die Verbandsstrukturen zumindest den Strukturen eines – nicht eingetragenen – Vereins. Die Religionsgemeinschaft ist in Deutschland seit rund 100 Jahren tätig; der für die Verleihung der Körperschaftsrechte zu fordernde Mindestzeitraum des Bestehens ist damit nach allen in Literatur und Rechtsprechung vertretenen Auffassungen gegeben. Im übrigen verfügt die Religionsgemeinschaft über eine ausreichende Finanzausstattung; alle Anforderungen, die an religiöses und weltanschauliches Leben, regelmäßige Zusammenkünfte der Mitglieder, Mindestmaß an lokaler Gemeindeorganisation und angemessene Versorgung mit gottes-

<sup>68</sup> *Kirchhof*, aaO (Anm. 10), S. 685; ausführlicher *H. Weber*, ZevKR 34 (1989) S. 337 (350ff.); *St. Muckel*, DÖV 1995, 311 (312f.).

<sup>69</sup> Vgl. die Hinweise bei *Kirchhof*, aaO (Anm. 10), S. 685 Fn. 173; *H. Weber*, ZevKR 34 (1989) S. 337 (351f.); m. E. nicht haltbar *J. Müller-Volbehr*, Gutachtliche Stellungnahme, aaO (Anm. 63), S. 25, der als „Richtsatz“ unter Berufung auf Art. 143 II S. 2 der Bayerischen Verfassung bereits eine Bestandszeit von 5 Jahren genügen lassen will.

<sup>70</sup> *H. Weber*, ZevKR 34 (1989) S. 337 (353); *Kirchhof*, aaO (Anm. 10), S. 685.

<sup>71</sup> *Kirchhof*, aaO (Anm. 10), S. 686f.

<sup>72</sup> Statut der Religionsgemeinschaften der Zeugen Jehovas in Deutschland in der Fassung vom 20. 9. 1993.

dienstlichen und seelsorgerischen Diensten gestellt werden können, sind gegeben. Daß die Religionsgesellschaft der Zeugen Jehovas eine Bedeutung im öffentlichen Leben erlangt hat, die deutlich über die einschlägigen – nach zutreffender Auffassung nicht zu überspannenden – Anforderungen der Verfassung<sup>73</sup> hinausgeht, kann nicht bezweifelt werden.

Im Verwaltungsverfahren ist dem Anspruch der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland auf Verleihung der Körperschaftsrechte freilich eine – nach Auffassung der Verwaltungsbehörde – unzureichende „demokratische Innenstruktur“ entgegengehalten worden<sup>74</sup>. Solche Forderungen an die „Verfassung“ der antragstellenden Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft können aus Art. 137 V S. 2 WRV i. V. m. Art. 140 GG indessen nicht hergeleitet werden: Wie das BVerfG in der bereits erwähnten Baha'ï'-Entscheidung klargestellt hat, ist es Merkmal der Organisationsform der „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ i. S. d. Art. 137 V WRV i. V. m. Art. 140 GG, daß sie – insoweit in gewissem Gegensatz zu privatrechtlichen Strukturen – geeignet ist, gerade auch hierarchische Strukturen „organisatorisch voll zu verwirklichen“. Wörtlich heißt es in der Entscheidung: „Mit dieser Organisationsform (gemeint: der Körperschaft des öffentlichen Rechts) würden zwar die bestehenden Probleme (gemeint: der hierarchischen Organisation der Baha'ï'-Gemeinschaft) gelöst, denn im Rahmen der ‚Körperschaft des öffentlichen Rechts‘, die im Regelungszusammenhang des Art. 137 V WRV nur als Mantelbegriff fungiert, ließe sich die Einfügung in eine hierarchische Struktur, wie sie für die Baha'ï' von ihrer Glaubenslehre vorgegeben erscheint, organisatorisch voll verwirklichen. Das zeigt etwa das Beispiel der römisch-katholischen Kirche, für die insoweit eine hierarchische Organisationsstruktur bestimmend ist, die ohne Abstriche für das staatliche Recht Geltung gewinnt“<sup>75</sup>. Die vom BVerfG in dieser Entscheidung hervor gehobene Eignung der Organisationsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts als institutioneller Rahmen für die Absicherung gerade auch hierarchischer Strukturen einer Religionsgemeinschaft würde aufgehoben, wenn die Verleihung der Körperschaftsrechte an das Erfordernis einer „demokratischen Innenstruktur“ der antragstellenden Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft geknüpft werden könnte. Ein solches Erfordernis für die Verleihung der Korporationsrechte ist daher ebenso abzulehnen wie eine Begrenzung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, durch das demokratische Prinzip<sup>76</sup>. Zutreffend weist in diesem Zusammenhang auch das VG Berlin

<sup>73</sup> Vgl. H. Weber, ZevKR 34 (1989) S. 337 (353f.); Kirchhof, aaO (Anm. 10), S. 685, jeweils m. N.; ferner aus neuerer Zeit J. Müller-Volbehr, Gutachtliche Stellungnahme, aaO (Anm. 63), S. 32ff.

<sup>74</sup> Vgl. VG Berlin, NVwZ 1994, 609 (612).

<sup>75</sup> BVerfGE 83, 341 (357).

darauf hin, daß es „Teil der verfassungsrechtlichen Autonomie der Religionsgemeinschaften und zugleich Teil der ihnen zustehenden Glaubensfreiheit“ ist, „ihre innere Struktur zu gestalten“<sup>77</sup>. Diese Freiheit schließt die Befugnis der Religionsgemeinschaften ein, sich für eine hierarchische Innenstruktur zu entscheiden. Dieses Recht wird – wie nicht zuletzt das Beispiel der römisch-katholischen Kirche zeigt – auch durch den Korporationsstatus nicht beschränkt; es gilt – wie das VG Berlin zutreffend ausführt – „für körperschaftsrechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften ebenso wie für privatrechtlich organisierte“<sup>78</sup>.

#### b) Zahl der Mitglieder

Ob die Zahl der Mitglieder bereits Bestandteil der „Verfassung der Gemeinschaft“ (und damit ihre gesonderte Erwähnung in Art. 137 V S. 2 WRV überflüssig) ist<sup>79</sup>, mag hier – da im Ergebnis bedeutungslos – dahingestellt bleiben. Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz von 1954<sup>80</sup> verlangen in Nr. 2 c, daß „die Mitgliederzahl in dem einzelnen Lande so groß ist, daß die Organisation eine gewisse Bedeutung im öffentlichen Leben erlangt hat“ (sie definieren also das weiter oben bereits erörterte Merkmal der „öffentlichen Bedeutung“ ausschließlich quantitativ). Nach der wohl herrschenden Meinung läßt sich eine für alle Fälle geltende Mindestzahl ebensowenig festlegen wie eine genau definierte Mindestbestandszeit. Zu berücksichtigen ist dabei, daß es nicht nur auf die absolute Zahl der Mitglieder, sondern auch auf zusätzliche Faktoren ankommt: So müssen Alterszusammensetzung und örtliche Verteilung der Mitglieder „eine gewisse Stetigkeit“ erwarten lassen<sup>81</sup>. Die Verleihungspraxis der Länder orientiert sich an einer Untergrenze von einem Tausendstel der Einwohnerzahl des jeweils betroffenen Landes (wobei diese „Richtzahl“ freilich häufig unterschritten wird)<sup>82</sup>. Die Mitgliederzahl der „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas“ in Berlin liegt deutlich über dieser Mindestzahl<sup>83</sup>.

Jede Feststellung der Zahl der Mitglieder setzt *ausreichende interne Kriterien* der antragstellenden Religionsgemeinschaft für die Beurteilung der Frage voraus, *wer als Mitglied der Religionsgemeinschaft* anzusehen ist. Welche

<sup>76</sup> Gegen eine solche Begrenzung zu Recht *Kirchhof*, aaO (Anm. 10), S. 676; *A. Hollerbach*, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Staatskirchenrechts, aaO (Anm. 45), S. 526; OVG Berlin, aaO (Anm. 2), S. 478 (481) = 223 (230f.).

<sup>77</sup> VG Berlin, NVwZ 1994, 609 (612).

<sup>78</sup> Ebd.

<sup>79</sup> So *Held*, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, *Jus Ecclesiasticum*, Bd. 22, München 1974, S. 119.

<sup>80</sup> Vgl. bei und in Anm. 62.

<sup>81</sup> *Kirchhof*, aaO (Anm. 10), S. 686.

<sup>82</sup> Vgl. *H. Weber*, ZevKR 34 (1989) S. 337 (354f.); *St. Muckel*, DÖV 1995, 311 (315).

<sup>83</sup> Vgl. die Ausführungen hierzu in VG Berlin, NVwZ 1994, 609 (611).

Anforderungen sich daraus im einzelnen für die Regelungen über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft ergeben, ist in Literatur und Rechtsprechung nicht abschließend geklärt. Während *Kirchhof* im Hinblick auf die mit dem Körperschaftsstatus verliehenen Hoheitsbefugnisse und die Vertretungsbefugnis in der Öffentlichkeit verlangt, „daß die betreffende Religionsgemeinschaft klare Regeln über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft besitzt“<sup>84</sup>, läßt das OVG Berlin es ausreichen, wenn als Mitglied betrachtet wird, wer sich „in irgendeiner Weise nach außen erkennbar zu der organisierten Gemeinschaft ... bekennt und dieses auch äußert“<sup>85</sup>. Auf die Frage braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da die einschlägige Regelung im Statut der „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland“<sup>86</sup> auch den strengeren Anforderungen *Kirchhofs* genügt: Nach § 9 dieses Statuts („Entstehung der Mitgliedschaft“) ist „Mitglied der Religionsgemeinschaft ..., wer als Zeuge Jehovas getauft wurde und mit einer örtlichen Versammlung oder einer anderen Gliederung der Religionsgemeinschaft verbunden ist.“

Nicht näher eingegangen werden braucht hier auch auf die Frage, ob *an-staltlich organisierte Organisationen* mangels einer stabilen mitgliedschaftlichen Struktur von vornherein aus dem Anwendungsbereich des Art. 137 V S. 2 WRV fallen<sup>87</sup>: Die „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland“ weist nach ihrem geltenden Statut eindeutig körperschaftliche Strukturen auf.

##### 5. Ungeschriebene Verleihungsvoraussetzungen

Nach alledem erfüllt die „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland“ alle in Art. 137 V S. 2 WRV ausdrücklich geregelten Voraussetzungen für die Verleihung des Körperschaftsstatus. Zu prüfen bleibt damit allein, ob sich mittelbar aus den einschlägigen Verfassungsnormen weitere – nicht ausdrücklich geregelte – Voraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte ergeben und ob gegebenenfalls auch diese Voraussetzungen von der Religionsgemeinschaft erfüllt werden.

<sup>84</sup> *Kirchhof*, aaO (Anm. 10), S. 686; vgl. auch *St. Muckel*, DÖV 1995, 311 (315).

<sup>85</sup> OVG Berlin, OVG 10, 105 (111).

<sup>86</sup> In der Fassung vom 20. 9. 1993, vgl. Anm. 72.

<sup>87</sup> Dafür *W. Loschelder*, Der Islam und die religionsrechtliche Ordnung des Grundgesetzes, in: Essener Gespräche, Bd. 20, 1986, S. 149 (163); *Kirchhof*, aaO (Anm. 10), S. 686; dagegen *H. Weber*, ZevKR 34 (1989) S. 337 (347f.) m. w. N. (und Verweis vor allem auf das traditionelle anstaltliche Selbstverständnis der römisch-katholischen Kirche); *A. Albrecht*, KuR Heft 1/1995, S. 25 (28 = 210, S. 1 [4]) unten – allerdings in deutlichem Widerspruch zu seinen Ausführungen ebda., S. 30, nach denen der Körperschaftsstatus „zwingend eine korporative Struktur voraussetzt“.